Gefühle ber Dankbarkeit eine große Gumme beffelben, ja bas gange Sab und Gut dahin geben. Der Bolfsvertreter aber, ber nicht aus feinen Mitteln, fondern aus ben Mitteln ber Steuerpflichtigen verwilligt, hat nur feiner Pflicht zu genugen, welche barin beffeht, nur bann ju verwilligen, wenn entweber eine rechtliche Berbindlichkeit ber Staatscaffen, ober ein nothwendiges Bedurfniß zur Bewilligung vorliegt. Gine rechtliche Berpflichtung ift hier nicht ba, bas ift bereits gefagt worden, und auch ein bringenbes Bedurfniß fann ich meiner Seits nicht anerkennen. Ich habe hierbei geglaubt, mich abermals auf bas Deputationsgutachten felbft beziehen ju fonnen. In dem Deputationsberichte fteht Seite 114: "Allerdings ift ein Theater fein Wegenstand materieller Dlugung fur bie Ration, nicht einmal, insoweit es in ber Residenz allein aufgeführt wird, Gegenstand allgemeinen Bergnugens." Ich erkenne vollkom= men an, was die Deputation hier ausgesprochen hat; fugt fie aber hingu: "allein es ift bas Theater unftreitig ein Wegenftanb intellectuellen Rugens, und wirft vortheilhaft auf die Bildung bes Bolfs ein," fo kann ich bas nur in einem fehr geringen Mafftabe zugeben und glaube, bag faum 10 des Bolfs vom Theater Gebrauch ju machen vermag, mithin 19 als die große Maffe bes Bolks biefen intellectuellen Rugen nicht theilen werben. Die Grundlage zur Bildung bes Bolfes ift nach meinem Dafurhalten in gang anderen Dingen und zwar lediglich in ben Bolfsschulen ju suchen. Die Bolfsschulen allein vermo: gen barauf binguwirten, biefe Bilbung fur bie Gefammtmaffe herbeizufuhren; wie fehr aber die Bolfsichulen im Argen liegen, ist zu allgemein bekannt, als daß ich noch nothig hatte, bies auseinander gu fegen. Mur fo viel will ich ermahnen, bag mir eine große Menge Orte befannt find, die nicht im Stande find, eine Schule zu bauen, ober wenn fie eine folche haben, bie no= thigste Bahl ber Lehrer babei anzustellen, fie find es nicht im Stande, weil ihnen die Mittel bagu fehlen. Gehe ich alfo, daß die Bolfsichulen noch fo fehr im Urgen liegen, hore ich ferner die Rlagen über bie große Maffe von indirecten Abgaben, hore ich die Rlagen über bas Darniederliegen faft aller Gewerbe, über bie immer großere Bunahme ber Urmuth, und bore ich noch Rlagen anderer Urt, fo bin ich nicht im Stande, meinem Befuhle ber Dankbarkeit gegen bas hohe Regentenhaus nachzugeben, fondern ich halte mich fur verbunden, lediglich meiner auf= habenben Pflicht ju folgen. Mus dem Gefühle ber Dankbarfeit, die ich empfinde, und bie mohl jedes Mitglied ber Rammer fur unfern allverehrten Konig mit mir theilen wird, murbe ich bewogen werden konnen, nicht blos 260,000, fondern 360,000 Thir. und noch mehr fehr gern zu bewilligen, wenn Diesem Gefühle fich nicht die Pflicht entgegenstellte, nach welcher allein meine Abstimmung fich richten muß. Daber kann ich auch ben Ginwand, ben bas Gefühl ber Dantbarfeit hervorruft, nicht gelten laffen, und ba meber eine rechtliche Berbindlichkeit, noch ein bringendes Bedurfnig vorliegt, meine Beiftimmung gu ber Bewilligung nicht geben.

26g. Braun: Reichhaltig ift gewiß ber Stoff, ben bas

Gebiet bes Formellen ber Ginwendungen wider ben Untrag bes vorliegenden Decrets gewährt; machtig genug ift die Beranlaf= fung hier über vollbracht e Thatfachen zu fprechen, welche die Musubung anerkannt ftanbifcher Rechte minbeftens erschweren, aufforbernd ohne Zweifel ift bier die Gelegenheit auf den conflitutionellen Grundfat bingumeifen, bag bes Ronigs Majeflat nur burch die verantwortlichen Rathgeber der Rrone hanbelnd auftreten konne, ober wenigstens als handelnd gebacht werden burfe; nichts besto weniger will ich, theils weil bereits ein Sprecher vor mir diefen Puntt angeregt, theils weil die Deputation in ber Rlage ihres Berichts über ben fur die Beurtheilung ber Sache umwolften Standpunkt auf jene Ginmenbungen hingebeutet hat, theils endlich weil mir bie Grunde wider bas Materielle triftig und gahlreich genug erscheinen, um noch Bunbesgenoffen eines andern Gebietes zu bedurfen, von obigen Einmanden abfehen, und fogleich gur Sache felbft überzuge= ben. Wenn ich auch bem Berichte in fo ferne beitrete, als er bie bier einschlagenden Berbindlichkeiten bes Staates in die Grenze gurudgeführt hat, wo bie Nothwendigkeit der Neubaue von Staatsgebauden beginnt, fo fann ich boch bem Schlugantrage bes Berichts fo wenig, wie beffen Motiven meinen ungetheilten Beifall ertheilen. Der Bericht fucht fein Gutachten haupt= fachlich burch bie Gage ju rechtfertigen, bag bie Roften bes Neubaues von Staatsgebauden aus der Civillifte nicht gu beftreiten, und baber, wenn einmal die Nothwendigkeit folcher Bauten erwiesen fei, aus Staatscaffen übertragen werben mußten, daß dies besonders hinfichtlich des hiefigen Theaters auch besmegen gerechtfertigt fei, weil fich baffelbe im Gigenthume bes Staates befinde; ferner bag, wenn man einmal ein Theater bauen muffe, man baffelbe zeit= und zweckgemas zu bauen habe, jumal ba bas Theater Runft und Gefchmack bilbe und fordere und die Berftellung eines folden zeitgemagen Theaters bem Glange ber Krone und ben Bunfchen unfers allverehrten Ronigs entfpreche. Prufe ich diese Grunde etwas genauer, fo finde ich, bag fie in 3 Claffen und zwar in Rechts-, zweitens in Staatspolizeiliche und brittens in Billigkeits= grunde zerfallen. Allein felbft biefe Erias burfte, meiner Meinung nach, unvermogend fein, die Rechtfertigung bes Deputationsgutachtens ober bes Decrets burchgehends ju fuhren. Unlangend die Rechtsgrunde, bag die Neubaufosten des Theaters aus ber Civillifte nicht gu beftreiten und daher, wenn einmal die Nothwendigkeit bes Baus erwiesen, auch beswegen aus Staatsmitteln gu übertragen feien, weil fich bas zeitherige Theatergebaube im Eigenthum bes Staats befinde, fo gebe ich bas lettere ju, und will fogar bie Thatfache ber Baufalligfeit bes jegigen Theatergebaubes nicht in Ubrebe ftellen. ift auch letteres Gebaude im Eigenthume bes Staates und fcbreibt auch die Berfaffungsurfunde bor, bag bas Staatsgut in feinen mefentlichen Beftandtheilen gu erhalten, fo enthalt fie boch bavon, bag es ju vermehren, bag es ju vergrößern fei, nichts. Darauf aber fommt es chen an, eben die Frage: Ift ber Staat rechtsverbindlich, fein Eigenthum am Theater um bas funffache, ja wie bas Decret will, um bas zehn= und zwolf=